

Kultugesetz (KG); Fremdänderung

	II.			
	Der Erlass SAR <a href="#">495.200</a> (Kultugesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 15b</b> Amtsenthebung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Aargauer Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p>				

Kulturgesetz (KG); Fremdänderung

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,

b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privat- auszug aus dem Strafregister.

<sup>2</sup> Für das Verfahren, die vorsorglichen Massnahmen sowie die Rechtsmittel wird sinngemäss auf § 21c - § 21e des Organisationsgesetzes verwiesen.

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privat- auszug aus dem Strafregister [...] <sup>1</sup>.

d) im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung als Sicherheitsrisiko eingestuft wird.